



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);

Errichtung und Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) an den Standorten

- FI.-Nr. 421 der Gemarkung Amperpettenbach, Gemeinde Haimhausen, Koordinaten 11°30'35,79" O - 48°19'36,00" N (WEA 1),
- FI.-Nr. 407 der Gemarkung Amperpettenbach, Gemeinde Haimhausen, Koordinaten 11°30'39,22" O - 48°19'51,88" N (WEA 2),
- FI.-Nr. 1191 der Gemarkung Amperpettenbach, Gemeinde Haimhausen, Koordinaten 11°30'46,39" O - 48°20'09,19" N (WEA 3) und
- FI.-Nrn. 787, 830 der Gemarkung Schönbrunn, Gemeinde Röhrmoos, Koordinaten 11°30'10,11" O - 48°20'05,49" N (WEA 4);

Antragstellerin: Windkraft Haimhausen GmbH & Co. KG, Haid 1, 84100 Niederaichbach;

hier: Vorprüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Vorprüfung)

1. Prüfung der rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 19.12.2023 (Eingang beim Landratsamt Dachau am 03.01.2024, in überarbeiteter Version am 29.01.2024) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. WEA beantragt. Diese projektierten WEA sollen jeweils eine Nabenhöhe von 175 m und eine Gesamthöhe von 261 m über Grund bei einer Nennleistung von 7.200 kW aufweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Dachau als zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

- a) Das Neuvorhaben fällt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 UVPG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, da das Vorhaben in seiner Anlage 1 aufgeführt ist: nach Nr. 1.6.3 dieser Anlage 1 ist bei Errichtung und Betrieb einer Windfarm von 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 S. 1 UVPG handelt es sich um eine Windfarm im Sinne dieses Gesetzes bei drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich

sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Nach S. 2 dieser Norm wird ein funktionaler Zusammenhang insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden. Unter Einwirkungsbe- reich ist gemäß § 2 Abs. 11 UVPG das geographische Gebiet zu verstehen, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung eines Vorhabens relevant sind.

Die vier WEA sollen von nur einer Vorhabenträgerin in dem zusammenhängenden Wald- gebiet „Riedholz“ errichtet werden. Alle Standorte sind derzeit im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und liegen in Privatwald, nicht aber in einer Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgeset- zes. Die aktuelle Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans München befindet sich noch in der Planungsphase. Die vorgenannte Regel-Annahme über den funktionalen Zusammenhang kommt demnach nicht zur Anwendung.

Aus den hier vorliegenden Gegebenheiten ergibt sich dennoch ein funktionaler Zusam- menhang, weil die WEA 4 die Masteranlage für alle projektierten WEA sein wird. In dieser Anlage wird sich der sog. „Pärkrechner“ befinden, der sämtliche Steuerungen des Parks übernehmen wird. Die WEA 4 wird auch die letzte Anlage sein, bevor von dort aus die Stromkabel aller vier beantragten WEA in Richtung Einspeisepunkt verlaufen. Außerdem werden die WEA einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und weisen also im Er- gebnis einen funktionalen Zusammenhang auf.

Die Einwirkungsbereiche der projektierten WEA überschneiden sich, wenn die Umwelt- einwirkungen der betrachteten Anlagen an irgendeinem Punkt zusammen mindestens eines der nach § 2 Abs. 1 UVPG zu prüfenden Schutzgüter beeinträchtigen. Die Reich- weite des Einwirkungsbereichs ist von dem jeweiligen Schutzgut und den Umständen des Einzelfalls abhängig und richtet sich materiell nach dem jeweiligen Fachrecht, z. B. also dem Naturschutzrecht.

In den Antragsunterlagen ist der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prü- fung (saP) des Naturgutachters Robert Mayer, Freising, vom 30.01.2024 enthalten, wo- nach durch die Brutvogelkartierung insgesamt 13 (potenziell) prüfungsrelevante Vogelart- en nachgewiesen wurden, acht davon im Untersuchungsgebiet oder dessen angrenzen- dem Umfeld sogar als wahrscheinlicher Brutvogel. Unter den kollisionsgefährdeten Vo- gelarten wurde der Rotmilan bei der Raumnutzungskartierung am häufigsten beobachtet. Seine Flugbewegungen waren insgesamt diffus über das Untersuchungsgebiet verteilt, betrafen aber den Gefahrenbereich aller projektierten WEA, alle geplanten Standorte wurden regelmäßig überflogen. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass sich die Einwirkungsbereiche der geplanten WEA überschneiden.

Im Ergebnis ist demnach das geplante Vorhaben als Windfarm zu betrachten, für das eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG durchzuführen ist; hingegen besteht keine unbe- dingte UVP-Pflicht i. S. d. § 6 UVPG.

- b) Das geplante Vorhaben stellt kein kumulierendes Vorhaben i. S. d. § 10 Abs. 4 UVPG dar. Ein solches wäre gegeben, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Dieser enge Zusammenhang ist gegeben, wenn sich der Einwirkungsbereich der

Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Im Einwirkungsbereich der projektierten WEA befinden sich keine weiteren WEA, so dass durch das Projekt kein kumulierendes Vorhaben gegeben ist.

Aus diesem Grunde ergibt sich keine UVP-Pflicht aus den §§ 10 ff. UVPG.

- c) Eine solche ergibt sich auch nicht aus den §§ 8 f. und §§ 14 f. UVPG, weil die beantragten WEA keine benachbarten Schutzobjekte i. S. d. § 3 Abs. 5 d BImSchG darstellen, weder ein Änderungs- noch ein Entwicklungs- oder Erprobungsvorhaben betroffen ist und ferner auch Schienenwege nicht geändert werden.
- d) Die Anlage 1 zum UVPG verweist für eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls auf § 7 Absatz 2 UVPG. Hiernach wird diese als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Der nachstehenden standortbezogenen Vorprüfung ist zu entnehmen, dass für das geplante Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine besonderen örtlichen Gegebenheiten nach den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu befürchten sind.

2. Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten sowie erheblicher nachteiliger Umwelteinwirkungen

2.1 UVP-Vorprüfung der Firma Windkraft Haimhausen GmbH & Co. KG

Eine solche Prüfung des Ingenieurbüros für kommunale Planungen (Fa. KomPlan, Landshut) ist in den Antragsunterlagen enthalten, orientiert sich weitestgehend an der Anlage 3 zum UVPG und wird deshalb nachstehend in ihren wesentlichen Aussagen wiedergegeben:

Anlagenstandorte des geplanten Windparks seien die nachstehenden Grundstücke:

- Fl.-Nr. 421 der Gemarkung Amperpettenbach, Gemeinde Haimhausen (WEA 1)
- Fl.-Nr. 407 der Gemarkung Amperpettenbach, Gemeinde Haimhausen (WEA 2)
- Fl.-Nr. 1191 der Gemarkung Amperpettenbach, Gemeinde Haimhausen (WEA 3)
- Fl.-Nrn. 787, 830 der Gemarkung Schönbrunn, Gemeinde Röhrmoos (WEA 4)

Zur Begründung des Genehmigungsantrages werde darauf verwiesen, dass für die in Deutschland vorgesehene Energiewende und zugunsten des Klimaschutzes der massive Ausbau an Windenergie an Land unabdingbar sei. Dieser Zielsetzung solle durch

die Beantragung der Errichtung von vier WEA in Form eines Bürger-Windparks Rechnung getragen werden.

Der Planungsbereich befände sich in der Region 14 (München). Die beantragten WEA 1 – 3 seien dort einem allgemeinen ländlichen Raum und WEA 4 einem Verdichtungsraum zugeordnet.

Hinsichtlich der Kategorien Natur und Landschaft, Rohstoffsicherung, Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Technische Infrastruktur, Kultur und Siedlungsentwicklung seien für die Anlagenstandorte keine Aussagen im Regionalplan getroffen. Nördlich und südlich des projektierten Waldgebietes verliefen Biotopverbundsysteme.

Die Anlagenstandorte befänden sich bauplanungsrechtlich im privilegierten Außenbereich nach § 35 BauGB im Waldgebiet Riedholz. Die verkehrliche Erschließung für WEA 4 erfolge über die Kreisstraße DAH 4 und weiter über einen Wirtschaftsweg, für WEA 1, 2 und 3 über die Gemeindeverbindungsstraße nach Oberndorf und Westerndorf und weiter über einen Wirtschaftsweg.

Im Planungsgebiet selbst sowie dessen Umfeld seien keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG vorhanden, das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet (SPA) mit der Kennung 7636-471 (Freisinger Moos) befände sich ca. 10 km in nordöstlicher Richtung.

Das nächstgelegene nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie relevante (FFH-) Gebiet mit der Kennung 7635-301.07 (Ampertal) liege ca. 2,5 km südlich, südöstlich und östlich des jeweils nächstgelegenen WEA-Standortes.

Im Plangebiet und seiner Umgebung befänden sich keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG. Die nächstgelegene Struktur sei das ca. 7 km nordwestlich gelegene Naturschutzgebiet Weichser Moos mit der Kennung NSG-00554.01.

Das Plangebiet befände sich weder innerhalb noch in der Nähe eines Nationalparks oder eines nationalen Naturmonumentes nach § 24 BNatSchG. Nächstgelegener Nationalpark sei der ca. 150 km nordöstlich gelegene Nationalpark Bayerischer Wald mit der Kennung NAP 0002, nächstgelegenes nationales Naturmonument sei die ca. 65 km nordöstlich gelegene Weltenburger Enge mit der Kennung NNM-01.

Im Plangebiet und seiner weiteren Umgebung befänden sich keine Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG. Nächstgelegene Strukturen seien die Rhön, ca. 220 km nordwestlich, und Berchtesgaden, ca. 100 km südöstlich gelegen. Auch Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG seien nicht Bestandteil der Planungsfläche. Das nächste Gebiet sei das ca. 1,8 km südlich, südöstlich und östlich befindliche Gebiet Amperauen mit Hebertshäuser Moos und Inhäuser Moos mit der Kennung LSG-00342.01.

Es bestünden keine Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG im Planungsbereich sowie im unmittelbaren Umfeld der beantragten Nutzungen. Nächstgelegene Strukturen befänden sich in größerer Anzahl im Umfeld der geplanten Anlagen:

Aktennummer	Lage	Beschreibung
ND-00462	ca. 0,5 km nord-östlich	9 Eichen auf Fl.-Nr. 1202 der Gemeinde Röhrmoos

ND-00463	ca. 1 km östlich, nordöstlich	2 Eichen auf Fl.-Nr. 1038/1 der Gemeinde Haimhausen
ND-00464	ca. 1,3 km östlich, nordöstlich	Eichen auf Fl.-Nr. 1046 der Gemeinde Haimhausen
ND-00466	ca. 1 km westlich	Linde bei Schönbrunn auf Fl.-Nr. 796 der Gemeinde Röhrmoos
ND-00471	ca. 1 km nordwestlich	Silberweide bei Biberbach auf Fl.-Nr. 337 der Gemeinde Röhrmoos
ND-00472	ca. 1 km nordwestlich	Eiche bei Biberbach auf Fl.-Nr. 337 der Gemeinde Röhrmoos
ND-00479	ca. 1 km südöstlich	Birken in Amperpettenbach auf Fl.-Nr. 61 der Gemeinde Haimhausen

Es bestünden keine geschützten Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen gemäß § 29 BNatSchG im Planungsgebiet sowie im unmittelbaren Umfeld der beantragten Nutzung. Nächstgelegener Landschaftsbestandteil sei mit der Kennung LB-00071 ein bachbegleitender Gehölzbestand mit Erlen, Eichen und Weiden am Biberbach, ca. 1,4 km nordöstlich.

An den Anlagenstandorten selbst seien keinerlei geschützte Biotopie gemäß § 30 BNatSchG erfasst. In der näheren Umgebung befänden sich drei solcher Biotopie:

- Landröhricht südlich Durchsamsried (Kennung 7635-1019-000): je etwa 1,5 m breites Schilfröhricht beiderseits des Laffgrabens auf den steilen Uferböschungen
- Verlandender Weiher südlich Durchsamsried (Kennung 7635-1018-000): am Waldrand (Schwarz-Erlen) gelegener flacher Weiher, der vom Zulauf im Osten her verlandet. Dem Schilfröhricht folgt ein Bestand mit Rohrkolben und Igelkolben; vegetationsfreie Wasserfläche und kleinflächig Wasserlinsendecke mit Kleiner Wasserlinse und Teichlinse
- Verlandender Weiher südöstlich Durchsamsried (Kennung 7635-1017-000): in einem Bachtal gelegener verlandender Teich; Großröhricht aus Wasserschwadern und Rohrglanzgras; am Westende stärker angestaut, teils offene Wasserfläche, stellenweise mit Kleiner Wasserlinse und Teichlinse; randlich eutrophiert (Brennnessel).

Am Standort befände sich kein Trinkwasserschutzgebiet gemäß § 51 WHG. Nächstgelegene Schutzgebiete seien Fahrenzhausen mit der Gebietsnummer 2210763500326 (ca. 3 km nordöstlich), Altogruppe, Br. 1 - 2, Vierkirchen mit der Gebietsnummer 2210763400331 (ca. 3,6 km nordwestlich), Hebertshausen, Br. 2, Ampermoching mit der Gebietsnummer 2210763400363 (ca. 3,6 km südwestlich) und Altogruppe Brunnen Arzbach 1 und 2 mit der Gebietsnummer 2210763460001 (ca. 5,3 km südwestlich).

Der geplante Standort befände sich nicht in einem Heilquellenschutzgebiet nach § 53 Abs. 4 WHG. Nächstgelegenes Heilquellenschutzgebiet sei Bad Wiessee mit der Kennung 2220823600083, ca. 70 km südlich gelegen.

Weder das Riedholz noch dessen Zuwegungen seien Bestandteil einer Hochwassergefahrenfläche nach § 73 Abs. 1 WHG oder eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes nach § 76 WHG. Diese seien nur entlang der Amper verzeichnet. Allerdings seien Teile des Gebietes als wassersensible Bereiche eingestuft, daraus seien jedoch keine Nutzungsrestriktionen ableitbar.

Die Antragsunterlagen der Firma Windkraft Haimhausen GmbH & Co. KG treffen auch Aussagen über evtl. Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

- Zur Luftqualität wird auf den Lufthygienischen Kurzbericht des Landesüberwachungssystems Bayern für das Jahr 2022 verwiesen. Der Auswertung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zufolge zeige die nächstgelegene Messstelle München-Allach keine Überschreitungshäufigkeiten hinsichtlich der Lufthygiene bei den Parametern Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂) an, jedoch sei der Zielwert bei Ozon (O₃) überschritten.
- Die Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) setze als Ziel die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer der Europäischen Gemeinschaft. Im Betrachtungsraum seien keine Gewässer vorhanden, zu denen entsprechende Aussagen zur Wasserqualität vorlägen. Nördlich und südlich würden die Bäche Biberbach und Laffgraben verlaufen, die den linksseitigen Nebenbächen der Mittleren Amper Webelsbach, Sietenbach, Laffgraben, Biberbach, Rettenbach zugeordnet seien. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial sei als mäßig eingestuft.
- Aussagen zu bestehenden Lärmimmissionen lägen für den Planungsbereich konkret nicht vor. Der UmweltAtlas Bayern treffe nur zu den östlich gelegenen Hauptverkehrsstrassen Aussagen im Lärmbelastungskataster.

Die Antragsunterlagen nehmen weiter Stellung zu evtl. Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. zentralen Orten im Sinne des § 2 Abs.2 Nr. 2 ROG:

- Bedeutsam sei die Bevölkerungsdichte vor allem im Hinblick auf mögliche Störfälle, die von der geplanten Anlage ausgehen können. In der Gemeinde Haimhausen liege die Einwohnerdichte bei ca. 217 Einwohner/ km², in der Gemeinde Röhrmoos bei ca. 208 Einwohner/ km². Der Planbereich befände sich nicht in einem wohnbaulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet, sondern in einem Waldgebiet.
- Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte bestünden nicht, die Anlagenstandorte befänden sich im Außenbereich.

Die Antragsunterlagen betrachten in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

- Baudenkmale:
In ca. 3 km Entfernung befände sich in südöstlicher Richtung das Schloss Haimhausen (Aktennummer D-1-74-121-6), ein bedeutender Rokokobau mit kurzen Seitenflügeln, 1747 ff. von François Cuvilliers und Leonhard Matthäus Gießl errichtet, im Südtrakt Schlosskapelle Salvator mundi, östlich Ehrenhof, westlich große Freitreppe um 1895; ausgedehnter Landschaftsgarten mit Brücke, Schlosseinfahrt und Einfriedung an der Südseite, 1893 ff. Ensembles und landschaftsbildprägende Baudenkmale fehlten.
- Nachfolgende Bodendenkmale seien im Umgriff vorhanden:

Aktennummer	Lage	Beschreibung
D-1-7635-0187	ca. 0,3 km nördlich WEA 4	Siedlung der Hallstattzeit sowie der mittleren und späten der Latènezeit
D-1-7635-0335	ca. 0,2 km südwestlich WEA 4	Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-1-7635-0336	ca. 0,07 km westlich WEA 4	Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung

D-1-7635-0337	ca. 0,14 km nord-westlich WEA 3	Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung
D-1-7635-0346	ca. 0,5 km östlich WEA 1	Siedlung der Hallstattzeit

Flächeninanspruchnahmen ausgehend von den WEA 2, 3 und 4 bestünden aufgrund der Entfernung nicht, WEA 1 grenze zwar an Denkmale D-1-7695-0335 und D-1-7695-0336 an, nehme aber aufgrund einer Änderung des Kranauslegers ebenfalls keine Flächen über Bodendenkmälern in Anspruch. Der Planungsbereich sei nicht Bestandteil einer archäologisch bedeutsameren Landschaft.

Zusammenfassend werde in der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls bezüglich der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG festgestellt, dass aufgrund der oben genannten Elemente keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorlägen. Eine zweite Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien sei somit entbehrlich. Dies lasse sich wie folgt begründen:

Aufgrund der Entfernung der projektierten WEA von 10 km zum nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiet (SPA) bzw. von 2,5 km zum nächstgelegenen FFH-Gebiet sei voraussichtlich keine Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes ableitbar. Gleiches gelte für Naturschutzgebiete (geringste Entfernung 7 km) sowie für Nationalparke und Nationale Naturmonumente (geringste Entfernungen 150 bzw. 65 km). Es gelte ebenso für Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (geringste Entfernungen 100 und 1,8 km), insbesondere auch wegen einer fehlenden Flächeninanspruchnahme durch das WEA-Projekt. Letzteres Argument betreffe auch Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risiko- sowie Überschwemmungsgebiete

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten seien, seien nicht vorhanden, zudem sei anlagenbedingt nicht mit schädlichen Immissionen zu rechnen.

Ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte sei nicht betroffen, der Planungsbereich befände sich im ländlichen Umfeld. In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften seien nicht vorhanden, insofern seien voraussichtlich keine Betroffenheiten ableitbar.

2.2 Stellungnahmen der Fachbehörden, ob eine UVP durchzuführen ist

- 2.2.1 Dem Genehmigungsverfahren gemäß § 4 BImSchG ging ein Vorbescheidsverfahren gemäß § 9 BImSchG voraus, in dem die Standortgemeinden Haimhausen und Röhrmoos bereits beteiligt wurden. Beide Gemeinden haben ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB sowohl für das Vorbescheids- als auch für das Genehmigungsverfahren erteilt.
- 2.2.2 Auch die übrigen im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden wurden aufgefordert, zu den jeweils betroffenen Belangen Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten seien. Bei diesen Fachbehörden handelte es sich neben den vorgenannten Standortgemeinden um

- die Nachbargemeinde Hebertshausen
- den Technischen Immissionsschutz des Landratsamtes Dachau
- die Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Dachau
- die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dachau
- das Bauamt des Landratsamtes Dachau
- das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Dachau
- die Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsicht, Raumordnung und Regionalplanung)
- den Regionalen Planungsverband
- den Deutschen Wetterdienst
- die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe

Keine dieser Fachbehörden hat erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im o.g. Sinn dargelegt, die Notwendigkeit der Durchführung einer UVP wurde ebenso nicht geltend gemacht. Es ist daher davon auszugehen, dass aus Sicht dieser Fachbehörden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sein werden (§ 11 S. 3 der 9. BImSchV).

- 2.2.3 Besondere Bedeutung wurde dabei der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dachau beigemessen, die zum Ergebnis gekommen ist, dass Auswirkungen auf relevante Schutzgüter ausgeschlossen werden können; durch die in der saP vorgeschlagenen Maßnahmen könnten Auswirkungen auf besonders geschützte Arten vermieden werden.

2.3 Prüfung des Landratsamtes Dachau als Genehmigungsbehörde

Nach der gebotenen summarischen Prüfung des Landratsamtes Dachau sind vorliegend keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG gegeben. Jedenfalls ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG auszugehen, sodass im Ergebnis keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG sind Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umwelteinwirkungen des Vorhabens in die behördliche Vorprüfung einzubeziehen. Die Überprüfung der von der Firma Windkraft Haimhausen GmbH & Co. KG eingereichten Unterlagen nebst Einschätzung der Fa. KomPlan durch das Landratsamt Dachau hat ergeben, dass diese nicht zu beanstanden sind. Sie erscheinen sachgerecht und enthalten keine tendenziösen Wertungen einseitig zugunsten der Antragstellerin, sondern alle nach Auffassung des Landratsamtes Dachau zu berücksichtigenden Faktoren. Da seitens der beteiligten Fachbehörden ebenso keine Unterlagennachforderungen oder Einwendungen erhoben wurden, sind keine relevanten Defizite des Gutachtens ersichtlich.

Den überzeugenden und schlüssigen Einschätzungen der Fa. KomPlan folgend, geht das Landratsamt Dachau ebenso davon aus, dass vorliegend keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG einschlägig sind. Auf obige Ausführungen wird verwiesen.

Jedenfalls sind aber auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.d § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG zu vermuten. Auf Grundlage der von der Antragstellerin im Verfahren vorgelegten Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der Beteiligung der Fachstellen besteht nach überschlüssiger Prüfung für das Vorhaben keine UVP-Pflicht,

da aufgrund seiner Merkmale, seines Standortes und seiner potentiellen Auswirkungen nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Maßgeblich ist hier insbesondere die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Dachau, wonach durch die in der saP vorgeschlagenen Maßnahmen Auswirkungen auf besonders geschützte Arten - trotz des Fehlens explizit ausgewiesener Schutzgebiete wurden im Rahmen der Kartierungen 13 (potenziell) vorkommende Fledermausarten sowie weitere 23 artenschutzrechtlich relevante Arten im Planungsbiet identifiziert – vermieden werden könnten. Nach den Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für eine saP wird dabei der Prüfbereich mit 4 km Radius um die WEA herum festgelegt, in dem sich regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate für den Rotmilan befinden.

Der Einfluss des geplanten Vorhabens auf die menschliche Gesundheit z. B. durch anlagen- und betriebsbedingte Lärmemissionen wird ebenso als nicht erheblich nachteilig bewertet, da das Vorhaben bei Beachtung entsprechender Auflagen geltende Grenzwerte nicht überschreiten wird. Positiv fällt dagegen ins Gewicht, dass durch die WEA ein Beitrag zur nachhaltigen regenerativen Erzeugung von Strom geleistet werden soll.

Aufgrund der Lage der WEA-Standorte im Wald sowie der Bau- und Funktionsweise der WEA selbst sind immissionsseitig keine Geruchsbelästigungen zu befürchten. Die Baumaßnahmen werden vsl. nur zu überschaubaren Staub- und Abgasentwicklungen führen. Spätere Auswirkungen durch Staub und Motorabgase sind auf die direkte Umgebung der WEA-Standorte begrenzt und besitzen für das geographische Gebiet sowie die betroffene Bevölkerung keine Relevanz; es gibt ferner keine grenzüberschreitenden Auswirkungen. Eine Veränderung des Mikroklimas wird nicht erwartet.

Für die Fundamente und die Zuwegungen der beantragten WEA werden Waldflächen gerodet und anschließend versiegelt. Die damit verbundenen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden in dem den Antragsunterlagen beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) der Fa. KomPlan dargestellt, der auch die durchzuführenden Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen für mit dem Projekt einhergehenden unvermeidbare Beeinträchtigungen enthält.

Es sind keine Brunnen im näheren Umkreis der geplanten WEA-Standorte bekannt. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Fahrenzhausen“ befindet sich ca. 3 km nordwestlich des Anlagengrundstücks, eine Hochwassergefahr ist nicht erkennbar. Da die bei Montagen, Service- u. Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle und Reststoffe jeweils ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Vestas Deutschland GmbH fachgerecht entsorgt werden, kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Baudenkmal ist das Schloss Haimhausen (Aktennummer D-1-74-121-6) in ca. 3 km Entfernung. In unmittelbarer Nähe zu den geplanten Baubereichen befinden sich die Bodendenkmäler D-1-7635-0336 (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung), D-1-7635-0337 (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung) und D-1-7635-0335 (Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung), deren Ausdehnung obertägig nicht sicher festgestellt werden können. Im Umfeld von WEA 3 und WEA 4 können

deshalb weitere Bodendenkmäler vorhanden sein. Die dazu beteiligten Fachstellen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Dachau haben dem Vorhaben im Grundsatz dennoch zugestimmt, jedoch auf der Einhaltung von Nebenbestimmungen bestanden. Ein Entgegenstehen archäologischer Belange ist bei Einhaltung dieser bodendenkmalfachlichen Nebenbestimmungen nicht ersichtlich.

3. Ergebnisse


Aufgrund der o. g. überschlägigen Prüfung geht das Landratsamt Dachau davon aus, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG gegeben sind, jedenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG zu erwarten sein werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG stellt das Landratsamt Dachau daher fest, dass nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.**

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Dachau, 10.06.2024


Stanschus